

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken-
und Unfallversicherung
3003 Bern

Bern, 4. September 2014

Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Vernehmlassungsantwort von CURAVIVA Schweiz und senesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Die nationalen Dachverbände CURAVIVA Schweiz und senesuisse dankt Ihnen, dass sie zur oben erwähnten Vernehmlassung eingeladen wurde.

Als Branchen- und Institutionenverband mit arbeitgeberpolitischer Ausrichtung vertritt CURAVIVA Schweiz die Interessen seiner Mitgliederinstitutionen aus den Bereichen Menschen im Alter, Erwachsene Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz sind alle Schweizer Kantone sowie das Fürstentum Lichtenstein angeschlossen. Insgesamt vertritt CURAVIVA Schweiz 2'570 Institutionen, in denen rund 115'000 Bewohnerinnen und Bewohner leben und 130'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

Der Verband senesuisse ist ein Zusammenschluss wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen der Schweiz, dem bereits über 350 Mitgliederheime in der Deutschschweiz und der Romandie angeschlossen sind. Senesuisse ist primär ein Arbeitgeberverband. Er vertritt die Interessen und Anliegen wirtschaftlich unabhängiger Leistungserbringer im Bereich der Langzeitpflege. Er engagiert sich gegen ständig steigende Vorschriften, Bürokratie und Administrativaufwand im Bereich des Gesundheitswesens. Qualität entsteht nicht durch Vorschriften, sondern durch Selbstverantwortung, Kundenorientierung und unternehmerische Freiheiten.

1. Einleitende Bemerkung

Gemeinsam erarbeitete Standpunkte von CURAVIVA Schweiz und senesuisse

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort wurde von den Dachverbänden CURAVIVA Schweiz und senesuisse gemeinsam erarbeitet und stellt eine einheitliche Auffassung beider Verbände zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dar.

2. Grundsätzliche Betrachtungen zum vorliegenden Vorentwurf

Ablehnung eines ‚staatlichen Ungetüms‘ zur Qualitätssicherung

Im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf blieb unerwähnt, dass der Ständerat die Motion 12.3333 „Qualitätssicherung in Pflegeheimen“ einstimmig abgelehnt hat. Es besteht also – auch gemäss den parlamentarischen Voten – der eindeutige Wille des Gesetzgebers, die Heime nicht in ein aufoktroyiertes Qualitätskonzept des Bundes zu zwingen, sondern der erarbeiteten Lösung der Branche den Vorzug zu geben.

Im erläuternden Bericht ist folgende Aussage festgehalten (Seiten 3-4): „Die neu durch den Bund aufgenommenen Aktivitäten ersetzen weder die Qualitätssicherung noch die laufenden Qualitätsbestrebungen der verschiedenen Partner im Gesundheitswesen.“ Dies ist nicht beruhigend, sondern sagt vielmehr etwas über die grosse Gefahr dieses neu zu schaffenden Instituts aus: Die bestehenden Bestrebungen sollen weiterhin bestehen, aber zusätzlich noch durch staatliche Programme, Vorschriften und Kontrollen erweitert werden.

CURAVIVA Schweiz und senesuisse wollen von der Schaffung eines solchen staatlichen Ungetüms zur Qualitätstheorie und dessen Durchsetzung grundsätzlich nichts wissen. Laut vorliegendem Vorentwurf soll die geplante Einrichtung zudem erst noch mit teils quasi-polizeilichen Befugnissen versehen werden. Statt motivierenden und praxisrelevanten Lösungen der Betriebe und Verbände drohen damit übermässige, kostentreibende und erst noch sinnlose Vorgaben und Aufgaben.

Die komplexen Strukturen und Abläufe im Gesundheitswesen sowie die Vielfalt der betroffenen Akteure lassen solche Bemühungen „für eine bessere Qualität“ rasch ins Stocken geraten oder – was noch schlimmer ist – führen zu irreführenden Ergebnissen, wenn sie nicht sorgfältig und umfangreich abgestimmt sind. Dies würde wiederum zu neuen Bestrebungen und zusätzlichen Programmen führen, welche blossen Zusatzaufwand ohne gesteigerte Qualität garantieren.

CURAVIVA Schweiz und senesuisse stellen es besonders für den Heimbereich infrage, dass das vorgesehene Zentrum für Qualität in der Lage wäre, seine Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen. Die von den Bewohnerinnen und Bewohnern als entscheidende „Lebensqualität“ wahrgenommenen Umstände sind nicht einfach mit Kennzahlen und Vorschriften erreichbar. Im Gegenteil ist aus Sicht von CURAVIVA Schweiz und senesuisse die Entstehung von schwerfälligen Prozessen und Abläufen sowie von unerwünschten Widerständen zu befürchten, welche die Zielsetzungen des vorliegenden Vorentwurfs hintertreiben und zunichte machen würden.

Überlastung der Heime und sozialen Institutionen mit Vorschriften und Messungen

Alters- und Pflegeheime sowie Behindertenheime müssen immer wieder umfangreiche Datenerhebungen und diesbezügliche Auswertungen vornehmen, deren Zweckmässigkeit und Erspriesslichkeit aufwendig, kostspielig und leider meistens fragwürdig sind. Heime und soziale Institutionen haben die Grenze ihrer Kapazitäten in dieser Hinsicht schon lange erreicht und wehren sich mit aller Kraft gegen die Entstehung einer neuen Einrichtung, deren hauptsächlicher Zweck darin bestehen würde, Datenerhebungen und Messungen zu unternehmen – ohne Rücksicht auf den eigentlichen Auftrag dieser Institutionen, deren Mittel begrenzt sind und die oft unter einem erheblichen Spardruck stehen.

Wie bestehende staatliche Qualitäts-Programme zeigen, drohen riesige Datenerhebungen mit unbrauchbaren Auswertungen. Datenerhebungen und Messungen führen zu einem beträchtlichen Verschleiss an Ressourcen, die im Gegenzug bei der Betreuung und Pflege der Bewohnenden verloren gehen. Die dazu notwendigen Mittel belasten die Heime und deren Personal, kommen aber nicht den Bewohnenden zugute. Ohnehin ist bei einer staatlichen Institution für die ganze Schweiz zu befürchten, dass Datenerhebungen und Auswertungen so lange dauern, dass sie nach deren Publikation bereits längst überholt sind (wie etwa bei den aktuell publizierten Daten zu Spitälern und den Alters-/Pflegeheimen der Schweiz). Qualitätssteigerung kann nicht durch Vergleiche historischer Zahlen erreicht werden, sondern durch betriebsnahe Beurteilung in der Praxis. Staatlich für ein eigenes Institut erhobene Kennzahlen drohen zum Selbstzweck zu werden, indem die Daten alleine für den Zweck der Datenerhebung geliefert werden und sie nur zur Bestätigung der Notwendigkeit des Instituts dienen. Wennschon müsste die im erläuternden Bericht mehrfach erwähnte „Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses“ erst einmal auf die Idee der zusätzlichen Datenerhebungen und -auswertungen angewendet werden. Dabei würde man zweifellos zum Resultat gelangen, dass zusätzliche solche Tätigkeiten grösstenteils ein negatives Resultat hervorrufen.

Deswegen wehren sich CURAVIVA Schweiz und senesuisse gegen eine zusätzliche Mehrbelastung der Alters- und Pflegeheime und der Behinderteninstitutionen in dieser Hinsicht. Eine Bezahlung oder Entschädigung der Pflegeinstitutionen und deren Betreuungs- und Pflegefachkräfte für diese Tätigkeit ist im vorliegenden Vorentwurf nicht vorgesehen. Stattdessen würde das Institut zusätzliche Steuergelder losen, ohne einen Nutzen nachzuweisen. Am schlimmsten erscheint es aber, dass mit solchen Zusatzaufwänden die Zeit zur Pflege und Betreuung der Bewohnenden entsprechend vermindert würde.

Ablehnung von top-down Verordnungen zu Qualitätszwecken – Befürwortung der Zusammenarbeit unter Stakeholders im Gesundheitsbereich

Qualität kann nicht staatlich verordnet werden, sondern zeigt sich im Engagement der Betriebe. Methoden mit top-down-Ansatz haben im Bereich Qualitätsmanagement zur Genüge ihre Grenzen und sogar auch ihre kontraproduktiven Wirkungen gezeigt. Die in den Betrieben vorhandene positive Eigenverantwortung und der Wille zur Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen werden durch staatlichen Zwang deutlich geschmälert. Im Endeffekt führen top-down Verordnungen zur „Befriedigung von Qualitätskennzahlen“ statt zur Zufriedenheit der Bewohnenden von Heimen und sozialen Institutionen, so dass keine nennenswerte Qualitätsgewinne daraus entstehen.

CURAVIVA Schweiz und senesuisse teilen die äusserst negative Einschätzung zu den bisherigen und laufenden Arbeiten im Bereich der Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen nicht, wie sie auf den Seiten 27-29 des erläuternden Berichts zum vorliegenden Vorentwurf stehen. Besonders in den Alters- und Behinderteninstitutionen wurden sowohl die medizinische Qualität wie vor allem auch die genauso wichtige Lebensqualität der betroffenen Personen enorm gesteigert. In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben diese Branchen in Eigenverantwortung grosse Fortschritte gemacht.

Im Gegensatz zur vernichtenden Einschätzung des erläuternden Berichts muss festgestellt werden, dass die Betriebe in Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Tarifpartnern eine Vielfalt von Aktivitäten im Bereich Qualitätsmanagement, -verbesserung und -sicherung sowie Gesundheitstechnologien entwickelt haben, die auch Früchte gebracht haben – und dies in einem flexiblen, realitätsnahen und unbürokratischen Rahmen.

Die bestehenden Qualitätsbestrebungen, welche auf Eigeninitiative der Betriebe und deshalb in deren Interesse gestartet wurden (z. B. ANQ, Zertifizierungen) würden durch die Schaffung des geplanten Zentrums für Qualität gemäss vorliegendem Vorentwurfs ganz automatisch verdrängt, selbst wenn man das Gegenteil möchte. Die Energie und Motivation zur Ergreifung selbständiger Massnahmen würden zugunsten möglichst positiver Resultate in den theoretischen Statistiken einer staatlichen Einrichtung ersetzt, welche sich zu weit weg von den umsetzenden Betrieben befindet.

Statt der Errichtung eines staatlichen Instituts muss vielmehr auf die in der Schweiz öfter erfolgreich erprobte Zusammenarbeit und den gesunden Wettbewerb der betroffenen Akteure gesetzt werden: Diese sollen durch geeignete Anreize dazu ermuntert werden, die Suche nach Effizienz- und Effektivitätssteigerungen zu verstärken.

CURAVIVA Schweiz und senesuisse machen überdies darauf aufmerksam, dass die Entstehung des geplanten Zentrums für Qualität gemäss vorliegendem Vorentwurf einen massiven Abbau der bestehenden kantonalen Kompetenzen in diesem Zusammenhang bedeuten würde, was – in Anbetracht der kantonalen Hoheit – beträchtlichen Widerstand der Stände zur Konsequenz haben dürfte.

CURAVIVA Schweiz und senesuisse weisen darauf hin, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden bereits zahlreiche Regelungen hinsichtlich der Qualität in den Heimen vorgeben. Deswegen wird hier befürchtet, dass eine Verdoppelung der Vorschriften geschieht, welche keine Qualitätsverbesserungen, jedoch einen zusätzlichen administrativen Aufwand generieren würde.

CURAVIVA Schweiz und senesuisse begrüßen zwar die (pro forma?) Erwähnung der Zusammenarbeit unter den bestehenden Interessenvertretern im Gesundheitsbereich, bedauern aber zugleich, dass Artikel 5 des vorliegenden Vorentwurfs faktisch den Rang einer blossen Anmerkung aufweist, deren Inhalt überhaupt nicht konkretisiert wird. Dabei ist es an sich für den Erfolg von Qualitätsbestrebungen essentiell, über die Branchenverbände auch die Motivation der betroffenen Betriebe sicherzustellen.

Wenn schon ein solch staatliches Institut geschaffen werden muss, sollte wenigstens der Zusammenarbeit im Rahmen der Vorlage einen hohen Stellenwert eingeräumt werden. Der Gesetzesentwurf müsste konkrete und verbindliche Inhalte der Zusammenarbeit mit den Akteuren vorsehen: Die bestehenden Bemühungen zur stetigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität im Gesundheitsbereich dürfen auf keinen Fall unterdrückt und ignoriert werden. Im Spiel steht die Effektivität des geplanten Zentrums für Qualität: Seine Tätigkeit ist unbestrittenermassen auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren angewiesen – sonst droht seine Aktion unweigerlich unwirksam und sogar schädlich zu scheitern.

Die Kultur der Zusammenarbeit spielt im Schweizer Verwaltungssystem eine wichtige Rolle, die nicht unterschätzt werden darf: Die Beispiele sind unzählig von Projekten, die zum Scheitern verurteilt wurden, weil Grundanforderungen des Projektmanagements ungenügend berücksichtigt wurden, indem Planung, Akzeptanz und Umsetzung von Vorhaben nicht sorgfältig genug vorbereitet wurden. Die föderalistische Struktur des Schweizer Staats und die eng damit verbundene demokratische Arbeitskultur verbieten jegliches jakobinisches Unterfangen.

Die Erfahrung zeigt: Nur im Rahmen einer von allen Betroffenen gut verstandenen und nachvollzogenen Zusammenarbeit können wirksame Evaluationstätigkeiten und Umsetzungsprogramme durchgeführt werden.

CURAVIVA Schweiz und senesuisse treten für eine ganzheitliche Qualität im Sinne von Würde und Wohlbefinden der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung ein. In diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass Bemühungen, welche nur eine Teiloptik von Qualitätsfragen beinhalten, aus wissenschaftlichen, gerontologischen und fachlichen Gründen zu kurz greifen.

3. Stellungnahme und Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. Kurzbeurteilung der gesamten geplanten Bestimmungen

Die nachfolgenden Ausführungen sind unter den obigen Ausführungen zu betrachten, wonach sich CURAVIVA Schweiz und senesuisse im Grundsatz gegen die Errichtung eines staatlichen Zentrums für Qualität aussprechen. Sollte dieses aber gegen den Willen der Akteure im Gesundheitswesen trotzdem errichtet werden, ergeben sich nachstehende Beurteilungen.

- CURAVIVA Schweiz und senesuisse begrüßen, dass laut Vorentwurf das Zentrum für Qualität eine eigene Rechtspersönlichkeit haben soll – halten jedoch nicht für notwendig, dass diese öffentlich-rechtlich ist.
- CURAVIVA Schweiz und senesuisse beanstanden die dem Qualitätszentrum gesetzten Ziele nicht – zweifeln aber stark daran, dass das vorgesehene Zentrum ein geeignetes Mittel zum Zweck darstellt; eigenständige Lösungen der Branche sind vorzuziehen und genügen im Bereich der Heime.
- CURAVIVA Schweiz und senesuisse wehren sich mit aller Kraft gegen die Gründung einer Einrichtung ohne vorgängigen Nachweis eines positives Kosten-Nutzen-Verhältnis, welches aufgrund der bürokratischen und teils quasi-polizeilichen Charakterzüge als sehr unwahrscheinlich angesehen wird.
- CURAVIVA Schweiz und senesuisse bedauern, dass die Zusammenarbeit unter und mit den betroffenen Akteuren im Gesundheitswesen nicht stärker betont, konkretisiert und gefördert wird.
- CURAVIVA Schweiz und senesuisse begrüßen die Finanzierungsvorlage des geplanten Zentrums für Qualität grundsätzlich, verlangen aber auch eine Finanzierung der bei den Leistungserbringern zusätzlich anfallenden Kosten zur Ausführung der Evaluationen, die vom Zentrum gefordert würden.
- CURAVIVA Schweiz und senesuisse begrüßen, dass allfällige gewerbliche Leistungen des geplanten Zentrums denselben Pflichten wie die privaten Anbieter unterstehen. Allerdings zeigt sich bereits daraus, dass die unerwünschte Verdrängung bestehender und bewährter Angebote durch staatliche Aktivitäten droht.

3.2. Zum Art. 2 des Vorentwurfs (Rechtsform und -persönlichkeit des Qualitätszentrums)

CURAVIVA Schweiz und senesuisse halten nicht für notwendig, dass das Zentrum die Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes aufweist, wie es Artikel 2 Absatz 2 des Vorentwurfs vorsieht. Im Gegenteil wäre aus Sicht beider Verbände eine privatrechtliche Anstalt durchaus in der Lage, hochstehende Leistungen im Bereich Qualitätssicherung zu erbringen. Diese Anforderung einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform des Qualitätszentrums ist also aus Sicht von CURAVIVA Schweiz und senesuisse nicht angebracht und soll gestrichen werden.

Hingegen begrüßen CURAVIVA Schweiz und senesuisse die Tatsache, dass laut Artikel 2 Absatz 1 des Vorentwurfs diese Anstalt eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen und im Handelsregister eingetragen werden soll, wenn dieses Institut geschaffen würde. Auch das

Vorhaben, das Qualitätszentrum nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, ist begrüssenswert: CURAVIVA Schweiz und senesuisse erachten in dieser vorgesehenen Selbstständigkeit eine verstärkte Garantie zur Effizienz und Effektivität der Leistungen des Zentrums.

Auch die Unabhängigkeit des Zentrums gegenüber den vielen involvierten privaten und öffentlichen Stellen im Gesundheitsbereich ist aus Sicht von CURAVIVA Schweiz und senesuisse durch eine eigene Rechtspersönlichkeit besser gewährleistet. Schliesslich soll das Zentrum möglichst flexibel und effektiv auf wechselhafte Anforderungen reagieren können – was gegen eine allzu schwerfällige Struktur des Zentrums und für ein marktorientiertes Handeln spricht.

3.3. Zum Art. 3 des Vorentwurfs (Ziele des Qualitätszentrums)

An und für sich sind die vorgesehenen Ziele des Zentrums gemäss Artikel 3 des Vorentwurfs wünschenswert:

- Verbesserung der Qualität der Leistungen;
- Förderung der Transparenz;
- Förderung der Patientensicherheit;
- Unterstützung der Entscheidungsfindung.

CURAVIVA Schweiz und senesuisse beanstanden die dem Qualitätszentrum gesetzten Ziele also nicht – zweifeln aber stark daran, dass das vorgesehene Zentrum und die darin gebündelten Befugnisse ein geeignetes Mittel zum Zweck darstellen.

3.4. Zum Art. 4 des Vorentwurfs (Aufgaben des Qualitätszentrums)

CURAVIVA Schweiz und senesuisse erachten es als höchst problematisch, dass einem Qualitätszentrum «hors sol» insbesondere folgende Aufgaben delegiert werden, wie es Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und e sowie Absatz 2 Buchstaben a, b und c des Vorentwurfs vorsieht:

- Erarbeitung von Grundlagen zu Massnahmen nach Artikel 58 Absätze 1-3 KVG zur Qualitätssicherung und zum zweckmässigen Einsatz der von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistungen;
- Durchführung und Evaluation der vom Bundesrat nach Artikel 58 Absatz 4 KVG festgelegten nationalen Programme und Projekte zur Sicherung der Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen;
- Erstellung von Berichten zur periodischen Überprüfung der Leistungen nach Artikel 32 Absatz 2 KVG gemäss dem vom Bundesrat nach Artikel 33 Absatz 4^{bis} KVG festgelegten Arbeitsprogramm;
- Erstellung von Berichten zur Feststellung, ob bei einer bestimmten Leistung eine Evaluation von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit oder Wirtschaftlichkeit notwendig ist und von Berichten zu neuen Leistungen gemäss dem vom Bundesrat nach Artikel 33 Absatz 4^{bis} KVG erteilten Auftrag;
- systematische Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von neuen Leistungen oder Indikationserweiterungen, bei denen die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit oder Wirtschaftlichkeit umstritten ist.

Bemerkungen und Kommentare:

- a) Wie eingangs (unter Punkt 2) ausgeführt, stehen CURAVIVA Schweiz und senesuisse der Gründung einer Einrichtung sehr misstrauisch gegenüber, besonders wenn sie derart bürokratische und teils quasi-polizeiliche Charakterzüge aufweist.

Wenn ein Institut geschaffen werden muss, erachten es CURAVIVA Schweiz und senesuisse als notwendig, dass die in Artikel 4 des Vorentwurfs aufgezählten Aufgaben durch eine flexible und realitätsnahe Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren im Gesundheitswesen besser zu erfüllen sind.

- b) In Bezug auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Vorentwurfs gilt es hervorzuheben, dass in Artikel 58 Absatz 3 KVG ausdrücklich vorgesehen wird, dass der Bundesrat „die Durchführung der Kontrollen [im Sinne von Artikel 58 KVG] den Berufsverbänden oder anderen Einrichtungen übertragen [kann]“.

Tatsache ist: Bei den Berufs- und Branchenverbänden ist viel Know-how vorhanden, das nutzbar ist. Darauf kann und muss zurückgegriffen werden.

- c) In Bezug auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Vorentwurfs ist festzuhalten, dass gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f KVG die Leistungserbringer bereits heute dazu angehalten sind, den zuständigen Bundesbehörden die Daten bekannt zu geben, welche benötigt werden, um die Anwendung der Bestimmungen des KVG über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen – insbesondere für medizinische Qualitätsindikatoren.

3.5. Zum Art. 5 des Vorentwurfs (Zusammenarbeit)

Wie eingangs (unter 2.) betont, bedauern CURAVIVA Schweiz und senesuisse, dass die Zusammenarbeit in Artikel 5 des Vorentwurfs faktisch den Rang einer blossen Anmerkung bekommt, deren Inhalt kaum konkretisiert ist.

Der Zusammenarbeit mit den bestehenden Stakeholders im Gesundheitsbereich, insbesondere den Leistungserbringern, sollte im Rahmen der Vorlage ein sehr hoher Stellenwert zukommen: diese soll verstärkt gefördert werden und an konkrete und verbindliche Inhalte anknüpfen.

Deswegen empfehlen CURAVIVA Schweiz und senesuisse, den Inhalt von Artikel 5 des Vorentwurfs zu konkretisieren und verbindlicher zu machen. Diese Bestimmung darf keinen rein deklaratorischen Charakter haben – sonst drohen schmerzhaft Rückschläge: Das Zentrum für Qualität darf es sich nicht leisten, durch eine autoritäre Vorgehensweise die Akteure zu enttäuschen und entmutigen, auf deren wertevolle Zusammenarbeit es doch unbedingt angewiesen ist.

3.6. Zum 3. Abschnitt (Art. 6 bis 9) des Vorentwurfs (Organisation)

In Bezug auf den 3. Abschnitt des Vorentwurfs zur Organisation des geplanten Instituts haben CURAVIVA Schweiz und senesuisse keine Bemerkungen und halten sich mit einer Bewertung der geplanten Organisation zurück.

3.7. Zum 4. Abschnitt (Art. 10 und 11) des Vorentwurfs (Personal)

In Bezug auf den 4. Abschnitt des Vorentwurfs zur Belegschaft des geplanten Zentrums für Qualität haben CURAVIVA Schweiz und senesuisse keine Bemerkungen. Es sei aber mit Blick auf die Finanzierung dieses Personals die Feststellung erlaubt, dass zusätzliche Kosten ohne garantierten Nutzen entstehen. Das eingestellte Personal verdrängt kostensteigernd die bereits heute bestehenden Dienstleistungen und Bestrebungen.

3.8. Zum 5. Abschnitt (Art. 12 bis 19) des Vorentwurfs (Finanzierung und Finanzhaushalt)

CURAVIVA Schweiz und senesuisse begrüßen die Finanzierungsvorlage des geplanten Zentrums für Qualität grundsätzlich. Es erscheint insbesondere gerechtfertigt, dass – gemäss Art. 13 des Vorentwurfs – die Hauptlast der Finanzierung auf Beiträgen der Versicherer beruht. Dadurch wird auch indirekt der Tatsache Rechnung getragen, dass die Versicherten von den Qualitätskontrollen des Zentrums ebenso profitieren sollten: In Tat und Wahrheit werden die Versicherer diese Zusatzkosten voraussichtlich auf die Versicherten durch entsprechende Erhöhungen der Krankenkassenprämien überwälzen.

Insgesamt ist es äusserst fragwürdig, ein solches Institut überhaupt zu schaffen, welches ohne ersichtlichen Nutzen derartige Zusatzkosten verursachen würde. Die dem Institut obliegende Kontrolle des Kosten-Nutzen-Verhältnisses müsste vor Errichtung für dieses Institut selber gemacht werden. Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz und senesuisse werden enorme Zusatzkosten und Personalaufwand geschaffen, welche die möglichen „Qualitätsgewinne“ in keiner Art und Weise rechtfertigen können.

Die Formulierung von Artikel 15 Absatz 1 des Vorentwurfs, wonach „das Zentrum [...] Mittel von dritter Seite entgegennehmen oder sich beschaffen [darf], soweit dies mit seiner Unabhängigkeit und seinen Aufgaben und Zielen vereinbar ist“, erachten CURAVIVA Schweiz und senesuisse als zu knapp und vage, um die Unabhängigkeit des Zentrums in Erfüllung seiner Aufgaben tatsächlich zu gewährleisten. Vielmehr sollten klare und konkrete Leitplanken gesetzt werden, um die Rechtschaffenheit der Finanzeinnahmen des Zentrums durch Drittmittel.

Auch eine Präzisierung und Ergänzung von Artikel 21 des Vorentwurfs zur Aufsicht des Zentrums für Qualität durch den Bundesrat sollte zu diesem Zweck erwogen werden.

3.9. Zum 6. Abschnitt (Art. 20 bis 21) des Vorentwurfs (Wahrung der Bundesinteressen)

In Bezug auf den 6. Abschnitt des Vorentwurfs zur Wahrung der Bundesinteressen haben CURAVIVA Schweiz und senesuisse keine Bemerkungen – verweisen aber im Zusammenhang mit den in Artikel 20 Absatz 1 des Vorentwurfs zitierten Artikeln 3 und 4 des Vorentwurfs auf die obigen Bemerkungen (unter 3.3 und 3.4) zu diesen Bestimmungen.

3.10. Zum 7. Abschnitt (Art. 22) des Vorentwurfs (gewerbliche Leistungen)

Zum 7. Abschnitt des Vorentwurfs zu den gewerblichen Leistungen des Zentrums haben CURAVIVA Schweiz und senesuisse keine besonderen Kritiken.

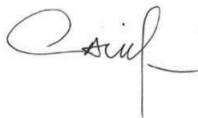
Wichtig ist aus Sicht von CURAVIVA Schweiz und senesuisse der 4. Absatz von Artikel 22 des Vorentwurfs, wonach das Zentrum „[...] im Bereich der gewerblichen Leistungen denselben Pflichten wie die privaten Anbieterinnen und Anbieter [untersteht]“: Tatsächlich muss auch in diesem Bereich ein fairer Wettbewerb herrschen.

3.11. Zum 8. Abschnitt (Art. 23 und 24) des Vorentwurfs (Schlussbestimmungen)


Zum 10. Abschnitt des Vorentwurfs haben CURAVIVA Schweiz und senesuisse keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die ernsthafte Prüfung und Berücksichtigung der oben aufgeführten Anliegen von CURAVIVA Schweiz und senesuisse. Wir stehen für jeglichen sinnvollen Beitrag zur Ausarbeitung der entsprechenden Botschaft des Bundesrates gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Ignazio Cassis
Präsident von CURAVIVA Schweiz



Dr. Hansueli Mösle
Direktor von CURAVIVA Schweiz

Bei Rückfragen zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an:

- Yann Golay Trechsel
Verantwortlicher Public Affairs von CURAVIVA Schweiz
E-Mail: y.golay@curaviva.ch
Tel: 031 385 33 36